

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 361.

Freitag, den 27. December.

1833.

### Bekanntmachung und Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche ein- oder zweispännige Equipagen, Reitpferde oder Bedienten halten und davon die im Patente vom 23. October 1807 geordnete Luxusabgabe von

20 Thaler von einer zweispännigen	} Equipage,
10 " " " einspännigen	
5 " " " einem Reitpferde,	
3 " " " einem Bedienten,	

nach dem ursprünglichen, jetzt aber ermäßigten Betrage zu entrichten haben, dieser Verbindlichkeit jedoch bis jetzt **unaufgefordert**, wie nach dem gedachten Patente hätte geschehen sollen, ganz oder theilweise nicht nachgekommen sind, werden hierdurch erinnert, binnen vierzehn Tagen **a dato** und längstens bis zum 31. dieses Monats bei der Einnahme des Kriegsschulden- Tilgungsfonds davon mit Angabe der Zeit, seit wie lange solches der Fall ist, gewissenhafte Anzeige schriftlich zu machen, darnach aber die davon schuldige Abgabe ohne Anstand zu entrichten.

Bei der sich aufdringenden Erwägung, daß die gleichmäßige Mitleidenheit aller Verpflichteten, so lange die Abgaben zum Kriegsschulden- Tilgungsfond noch fortbestehen, von der Gerechtigkeit gegen diejenigen, welche sie bisher **unaufgefordert** entrichteten, unerlässlich gefordert werde, hoffen wir, daß diese Erinnerung allein ihren Zweck vollkommen werde erreichen können.

Leipzig, den 6. December 1833.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Friedrich Müller, Stadtrath.

### Bekanntmachung.

Folgende polizeiliche Vorschriften werden hiermit zu Jedermanns Nachachtung in Erinnerung gebracht:

1) So oft eine Familie, oder eine einzelne Person, ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden bei dem Einwohner-Bureau schriftlich anzuzeigen.

2) Dieß gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Andern gemeinschaftlich oder bloß eine Schlafstelle inne haben.

3) Eben so sind alle diejenigen, welche, entweder um als bleibend- Einwohner sich hier niederzulassen, oder um als temporäre Einwohner eine Zeit lang allhier zu verweilen, anherkommen, und in der letzten Beziehung unter andern Zieh- und Pflegekinder, Pensionärs, Lehrlinge, Gesellen, Schüler (gleichviel, ob sie eine hohe oder Elementarschule besuchen), Schülerinnen, Haushälterinnen, Gouvernanten, Handlungscommis, Buchhalter, Studenten und Hauslehrer bei ihrer Ankunft und ihrem Umzuge, allhier, so wie bei ihrem Weggange von hier binnen gleicher Frist von den Wirthen, Lehrherren, Meistern und Principalen bei dem Einwohner-Bureau schriftlich an- und abzumelden.

4) Gleichergestalt müssen Kinder und andere Familienglieder hiesiger Einwohner, wenn sie von hier wegziehen, um auswärtig in ein bleibendes oder temporäres Verhältniß zu treten, z. B. wenn sie sich verheirathen, auf auswärtige Universitäten, Schulen, in die Lehre, auf die Wanderschaft, in Dienste, unter das Militair u. s. w., sich begeben, ebendaselbst von dem Familienhaupte bei ihrem Weggange ab- und wenn sie hierher zurückkehren, angemeldet werden.

5) Handwerksgefelln, welche hier in Arbeit treten, haben sich, unbeschadet der oben im dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmung, zur Erlangung der gewöhnlichen Gesellenkarte binnen 24 Stunden nach gesunder Arbeit an das Einwohner-Bureau zu wenden.